

# SIND DIE HALTUNGSFORMEN 1 UND 2 DER MASTSCHWEINEHALTUNG MIT DEM TIERSCHUTZGESETZ VEREINBAR?

Kurzgutachten anlässlich neuen Bildmaterials aus  
Mastbetrieben der Haltungsform 2



# **SIND DIE HALTUNGSFORMEN 1 UND 2 DER MASTSCHWEINEHALTUNG MIT DEM TIERSCHUTZGSETZ VEREINBAR?**

**Kurzgutachten anlässlich neuen Bildmaterials aus Mastbetrieben der Haltungsform 2**

Erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V von:

Rechtsanwältin Anja Popp

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft  
Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Hamburg, Mai 2025

## **Kein Geld von Industrie und Staat**

Greenpeace arbeitet international und kämpft mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Rund 620.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völker-verständigung und des Friedens.

### **Impressum**

Greenpeace e.V. Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, T 040 30618-0 Pressestelle T 040 30618-340,  
presse@greenpeace.de, greenpeace.de Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, T 030 308899-0  
V.i.S.d.P. Stephanie Töwe-Rimkeit Text Anja Popp Fotos © Greenpeace

**greenpeace.de**

# Rechtsanwälte Günther Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Greenpeace e. V.  
Hongkongstraße 10  
20457 Hamburg

Michael Günther \* (bis 31.12.2022)  
Hans-Gerd Heidel \* (bis 30.06.2020)  
Dr. Ulrich Wollenteit \*  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michèle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
André Horenburg \*  
John Peters \*  
Victor Görlich  
Dr. Johannes Franke  
Anja Popp

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
[www.rae-guenther.de](http://www.rae-guenther.de)

**12.05.2025**  
00157/25 /H /pa/pa  
Mitarbeiterin: Monja Krey  
Durchwahl: 040-278494-23  
Email: [krey@rae-guenther.de](mailto:krey@rae-guenther.de)

## Kurzgutachten

### Sind die Kriterien für die Haltungsform 1 und 2 der Schweinemast in Deutschland tierschutzwidrig?

erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg

von Rechtsanwältin Anja Popp, Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Mittelweg  
150, 20148 Hamburg

#### I. Einleitung

Im vergangenen Jahr 2024 stieg der pro Kopf Fleischverzehr in Deutschland nach Jahren des Abwärtstrends wieder an, er lag bei durchschnittlich 53,2 kg pro Person. Auch die Fleischerzeugung nahm zum ersten Mal seit 2016 wieder zu. Schweinefleisch war mit 28,4 kg je Einwohner:in nach wie vor das meistverehrte Fleisch.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Pressemitteilung Nr. 28, 27.03.2025.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

Selbst dieser Wert liegt deutlich über der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, nach welcher pro Woche höchstens 300 g Fleisch- und Wurstprodukte verzehrt werden sollen, was auf ein Jahr gerechnet nur 15,6 kg ergibt.<sup>2</sup> Rund 44,6 Mio. Schweine wurden im Jahr 2024 in deutschen Schlachthöfen getötet.<sup>3</sup>

In Umfragen fanden 63 % der Verbraucher:innen eine artgerechte Haltung von Tieren sehr wichtig.<sup>4</sup> 65 % der Befragten gaben an, immer oder meistens auf darauf zu achten, ob Fleischprodukte mit einer besonders tiergerechten Haltung gekennzeichnet seien.<sup>5</sup>

Der Lebensmitteleinzelhandel führte über die Initiative Tierwohl (ITW) 2019 eine *freiwillige Haltungsform-Kennzeichnung* ein, um mehr Transparenz bzgl. der Haltungsbedingungen zu gewährleisten.<sup>6</sup>

Trägergesellschaft der ITW ist die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH. Gesellschafter sind unter anderem der Deutsche Bauernverband, der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. und der Verband der Fleischwirtschaft e.V.<sup>7</sup> Die ITW versteht sich als Plattform der Fleischwirtschaft für mehr Tierwohl. Teilnehmende Landwirte werden finanziell unterstützt, wenn sie Maßnahmen zu Wohl von Nutztieren umsetzen. Die GmbH vergibt auch eine Haltungsform-Kennzeichnung.

Die anfänglich vier Stufen wurden inzwischen auf fünf Haltungsformen erweitert: Haltungsform 1 (Stallhaltung), Haltungsform 2 (Stallhaltung Plus Platz), Haltungsform 3 (Außenklima), Haltungsform 4 (Auslauf/Weide) und Haltungsform 5 (Bio).<sup>8</sup> Die relevanten Kriterien zur Einstufung der Haltungsformen erschöpfen sich im Wesentlichen im Platzangebot, der baulichen Gestaltung des Stalls (geschlossener Stall, Offenstall, Auslauf), der Verfügbarkeit von Beschäftigungsmaterial und der Wahl der Futtermittel (in den höheren Haltungsformen ohne Gentechnik oder mit regionalen Futtermitteln, in der Haltungsform 5 aus ökologischer

---

<sup>2</sup>DGE-Ernährungskreis, Fisch, Fleisch, Wurst und Eier, aufrufbar unter <https://www.dge.de/gesunde-ernaehrung/gut-essen-und-trinken/dge-ernaehrungskreis/fleisch-wurst-fisch-und-eier/>, zuletzt aufgerufen am 11.05.2025.

<sup>3</sup>Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 050, 07.02.2025.

<sup>4</sup>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ernährungsreport 2024, S. 26.

<sup>5</sup>Ebenda, S. 16.

<sup>6</sup>Spiegel, Große Lebensmittelhändler einigen sich auf Haltungs-Kennzeichnung, 11.01.2019, aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/tierwohl-kennzeichnung-grosse-lebensmittelhaendler-einig-a-1247596.html>, zuletzt aufgerufen am 08.05.2025.

<sup>7</sup><https://initiative-tierwohl.de/initiative/ueber-uns/>, zuletzt aufgerufen am 08.05.2025.

<sup>8</sup>Initiative Tierwohl Magazin, Haltungsformen von 1 bis 5 – Was Sie wissen sollten, 03.04.2025, aufrufbar unter <https://initiative-tierwohl.de/magazin/tierwohl/haltungsform/>, zuletzt aufgerufen am 08.05.2025.

Erzeugung). Die Haltungsformen berücksichtigen die Zeiträume der Aufzucht, des Transports und der Schlachtung nicht. So bleiben wichtige tierschutzrechtliche Problemfelder völlig unberücksichtigt, im Hinblick auf Schweine etwa die Haltung von Sauen in Kastenständen, die Kastration von Ferkeln, das Kupieren von Ringerschwänzen und das Abschleifen von Zähnen. Zu kritisieren ist weiter, dass die Haltung auf Vollspaltenböden und die Gruppengrößen nicht thematisiert werden. Auch die Auswahl der Rasse ist irrelevant, Qualzuchtprobleme spielen für die Einstufung keine Rolle.

Die erste Stufe, Stallhaltung, soll – im Hinblick auf die betrachteten Kriterien - den gesetzlichen Mindestanforderungen der §§ 21-30 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) entsprechen. Die Haltungsform 2 gewährt den Tieren ca. 12,5 % mehr Platz und zusätzliches Beschäftigungsmaterial. Außenklima-Ställe räumen den Tieren 40 % mehr Platz ein, als es die gesetzlichen Mindestanforderungen vorgeben. Zudem haben die Tiere Frischluftkontakt. Bei Haltungsform 4 haben die Tiere doppelt so viel Platz wie gesetzlich vorgeschrieben und Zugang zu Außenklimabereichen wie überdachten Ausläufen. Unter Haltungsform 5 fallen Tierhaltungen, die nach den Standards der EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifiziert sind.

Zur Einordnung: Nur knapp ein Prozent der in Deutschland gehaltenen Schweine werden ökologisch gehalten.<sup>9</sup> Im Lebensmitteleinzelhandel dominiert bei Schweinen aktuell die Haltungsform 2.<sup>10</sup>

Nach langer Zurückhaltung des Gesetzgebers trat am 18.08.2023 schließlich auch das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) in Kraft, das eine *verpflichtende* staatliche Kennzeichnung der Haltungsform für Lebensmittel tierischen Ursprungs festlegt. Allerdings enthält das Gesetz großzügige Übergangsfristen: erst ab August 2025 ist die Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend, vgl. § 40 Abs. 2 TierHaltKennzG. Zudem gilt die Kennzeichnungspflicht gem. Anlage 2 TierHaltKennzG vorerst nur für frische Schweinefleischprodukte. Die Gesetzesbegründung sah zwar eine schrittweise Ausweitung auf andere Tierarten und andere Absatzwege vor,<sup>11</sup> ob und wann dies allerdings geschehen wird, ist fraglich.

---

<sup>9</sup>Destatis, aufrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/\\_inhalt.html#\\_cc64psr3j](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/_inhalt.html#_cc64psr3j), zuletzt aufgerufen am 08.05.2025.

<sup>10</sup>Agrarheute, Haltungsform 2 dominiert, 28.02.2025, aufrufbar unter [https://www.digitalmagazin.de/märkte/agrarheute/magazin/2025-3/kurz-knapp/008\\_haltungsform-2-dominiert](https://www.digitalmagazin.de/märkte/agrarheute/magazin/2025-3/kurz-knapp/008_haltungsform-2-dominiert), zuletzt aufgerufen am 08.05.2025.

<sup>11</sup>BT-Drs. 20/4822, S. 1.

**Die fünf Haltungsstufen des Labels des Lebensmitteleinzelhandels und des staatlichen Kennzeichens stimmen weitestgehend überein. Die Aussagen dieses Kurzgutachtens gelten daher auch für das gesetzliche Haltungskennzeichnungssystem.**

## **II. Verstoß der Haltungsvorgaben der Haltungsform 1 gegen § 2 TierSchG**

Die Haltungsform 1 (Stall) der ITW orientiert sich an den gesetzlichen Mindestvorgaben aus der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).<sup>12</sup> Die Platzvorgaben sind aus § 29 Abs. 2 TierSchNutztV übernommen. Es soll organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden, was an § 26 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 TierSchNutztV angelehnt ist. Die Fütterung darf ausschließlich mit QS-zugelassenen bzw. QS-anerkannten Futtermitteln erfolgen. QS steht für „Qualität und Sicherheit“, ein deutsches Prüf- und Zertifizierungssystem für Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Erzeugung. Im Wesentlichen geht es dabei um die Einhaltung von EU-Recht zu Lebensmittelrecht, Rückverfolgbarkeit, Lebensmittelhygiene etc., wobei die QS-Standards teilweise über den gesetzlich vorgesehenen Mindeststandard hinausgehen. Des Weiteren ist die Teilnahme an privatrechtlich organisierten Tiergesundheitsmonitorings, die Kontrolle durch neutrale Zertifizierungsstellen nach QS-Prüfssystematik und die Lieferberechtigung des Betriebs für QS oder einen vergleichbaren Standard vorgesehen.

**Die Haltungsform 1 ist nicht mit § 2 Nr. 1 TierSchG vereinbar. Es handelt sich nicht um eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung. Ferner verstößt die Haltungsform 1 gegen § 2 Nr. 2 TierSchG.**

### **1. § 2 Nr. 1 TierSchG**

Die sog. Tierhaltergeneralklausel des § 2 Nr. 1 TierSchG lautet: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

---

<sup>12</sup>Die Mindestanforderungen sind hier einsehbar: <https://haltungsform.de/kriterien-5stufig/>, zuletzt aufgerufen am 08.05.2025.

### **a) Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept**

Das Tier soll in seinem Haltungssystem alles erhalten, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt; es muss durch die Möglichkeit arttypischen Verhaltens seinen Bedarf decken und Schaden von sich abwenden können.<sup>13</sup> Der Norm liegt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept nach Tschanz zugrunde.<sup>14</sup> Aus Bedarf, also dem, was ein Tier zur Selbsterhaltung benötigt, entstehen Bedürfnisse, d.h. konkreten Empfindungen wie z.B. Durst, Hunger, Frieren oder Müdigkeit.<sup>15</sup> Die Beurteilung, ob ein Haltungsform tiergerecht ist, ist vorrangig durch die Verhaltensforschung (Ethologie) zu beurteilen.<sup>16</sup> Maßstab für die Verhaltensbedürfnisse eines Tieres ist dabei nicht das Verhalten des Tieres in seinem aktuellen, vom Menschen geprägten Umfeld, sondern das Verhalten, das von Tieren der gleichen Art und Rasse unter natürlichen bzw. naturnahen Bedingungen üblicherweise gezeigt wird.<sup>17</sup> Wenn Tiere in einem bestimmten Haltungssystem deutliche, nicht nur vorübergehende Abweichungen zur ihrer unter naturnahen Bedingungen gehaltenen Vergleichsgruppe zeigen, entspricht das betrachtete Haltungssystem nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG.<sup>18</sup>

Regelmäßig gilt, dass sich die Grundbedürfnisse von domestizierten Tierarten kaum von denen ihrer wildlebenden Vorfahren unterscheiden. **Grundsätzlich muss gelten, dass Haltungssysteme an die Bedürfnisse der Tiere, nicht Tiere an bestehende Haltungssysteme angepasst werden müssen.** Entsprechend der Zielrichtung des TierSchG und des Art. 20a GG dürfen Tiere nicht dazu gezwungen werden, ihre natürlichen Gewohnheiten und Verhaltensmuster aufzugeben. Eine „Anpassung“ an ungenügende Lebensbedingungen ist Tieren nicht möglich.<sup>19</sup>

### **b) Verhaltensgerechte Unterbringung**

§ 2 Nr. 1 TierSchG umfasst - in Abgrenzung zu Nr. 2 - alle Grundbedürfnisse eines Tieres, die nicht zu seinem Bewegungsverhalten gehören.<sup>20</sup> Zu diesen

---

<sup>13</sup>BT-Drs. 10/3158, S. 18.

<sup>14</sup>vgl. Tschanz, Verhalten, Bedarf und Bedarfsdeckung bei Nutztieren, in: Ktbl-Schrift 281, 1981, S. 114-128.

<sup>15</sup>Tschanz, Verhalten, Bedarf und Bedarfsdeckung bei Nutztieren, in: Ktbl-Schrift 281, 1981, S. 114, 121.

<sup>16</sup>vgl. BT-Drs. 10/3158, S. 18.

<sup>17</sup>OVG Lüneburg, Urteil vom 08.11.2018 – 11 LB 34/18; juris Rn. 41; VG Köln, Urteil vom 16.07.2015 – 13 K 1281/14, juris Rn. 35.

<sup>18</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Auflage 2023, TierSchG § 2 Rn. 10.

<sup>19</sup>Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 – 23 K 5500/12, juris Rn. 51.

<sup>20</sup>BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90; juris Rn. 139.

Grundbedürfnissen gehören u.a. die Verhaltensabläufe aus den Funktionskreisen „Ernährung“, „Ruhens“, „Pflege“, „Fortpflanzung“ und „Sozialverhalten“.<sup>21</sup>

Fraglich ist, in welchem Umfang die durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse gewährleistet werden müssen. Das BVerfG verwendete in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der damaligen Hennenhaltungsverordnung die Formulierung, dass die Grundbedürfnisse jedenfalls nicht unangemessen zurückgedrängt werden dürfen.<sup>22</sup> Geläufig ist auch die Formulierung, dass die Verhaltensabläufe eines jeden Funktionskreises möglichst ungehindert ablaufen können müssen.<sup>23</sup> Es findet keine Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der:s Tierhalter:in statt.<sup>24</sup>

Sicher ist, dass § 2 Nr. 1 TierSchG in Zusammenschau mit § 1 TierSchG und Art. 20a GG ausgelegt werden muss. Gem. § 1 S. 1 TierSchG hat der Mensch das Leben und Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf zu schützen. Seit seiner Aufnahme in Art. 20a GG im Jahr 2002 hat der Tierschutz Verfassungsrang. Die Gesetzesbegründung stellt auf einen ethischen Tierschutz ab,<sup>25</sup> dem ein pathozentrisches Weltbild zugrunde liegt: Tiere sind um ihrer selbst willen zu schützen, nicht nur in Bezug auf den Menschen und seine Rechte und Interessen.

**Ein Defizit im Hinblick auf ein Grundbedürfnis eines Tieres kann nicht durch eine (Über-)Erfüllung eines anderen Grundbedürfnisses ausgeglichen werden.<sup>26</sup>**

Einzelne Grundbedürfnisse dürfen nicht unterdrückt bzw. aus dem Schutzbereich des § 2 Nr. 1 TierSchG ausgenommen werden, auch nicht mit der Begründung, das Tier benötige das jeweilige Verhaltensmuster nicht, um zu überleben oder gesund zu bleiben.<sup>27</sup> § 2 Nr. 1 fordert die Gewährleistung der Gesamtheit aller Verhaltensbedürfnisse.<sup>28</sup>

---

<sup>21</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Auflage 2023, TierSchG § 2 Rn. 15.

<sup>22</sup>BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90, juris Rn. 144.

<sup>23</sup>VGH München, Beschluss vom 20.05.2021 – 23 CS 21.542 juris Rn. 15.

<sup>24</sup>Das BVerfG hat sich in der Entscheidung zur Nichtigkeit der Legehennenverordnung mit den wirtschaftlichen Argumenten der Gegenseite nicht einmal befasst, BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90.

<sup>25</sup>BT-Drs. 14/8860, S. 3.

<sup>26</sup>BVerwG, Beschluss vom 16.12.2024 – 3 B 13/24, juris Rn. 17; VGH München, Beschluss vom 20.05.2021 – 23 CS 21.542 juris Rn. 15; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.09.2016 – 23 L 2645/16, juris Rn. 15.

<sup>27</sup>VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 – 23 K 5500/12, juris Rn. 51.

<sup>28</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Auflage 2023, TierSchG § 2 Rn. 30a.

**c) Konflikt zwischen den Grundbedürfnissen von Schweinen und der Haltungsform 1**

Die Haltungsform 1 führt bei Schweinen zu einer unangemessenen Einschränkung ihrer Grundbedürfnisse. Im Folgenden werden Verhaltensweisen der relevantesten Funktionskreise betrachtet. Vorangestellt wird, dass aus der Ethologie bekannt ist, dass Hausschweine der heutigen Zuchtlinien sich weitgehend wie Wildschweine verhalten, wenn sie unter naturnahen Bedingungen gehalten werden.<sup>29</sup> Die Verhaltensbedürfnisse sind also nicht durch Domestikation und Züchtung verloren gegangen; Nutzschweine haben die gleichen Bedürfnisse wie ihre wilden Artgenossen.

**(1) Ernährungs- und Erkundungsverhalten**

Zum Ernährungsverhalten zählen alle Verhaltensabläufe, die dem Funktionskreis Nahrungserwerbsverhalten zuzurechnen sind. Von einer angemessenen Ernährung kann nur ausgegangen werden, wenn der physiologische Bedarf an Nährstoffen gedeckt wird, die Darreichungsform das mit der Nahrungssuche und -aufnahme verbundene Beschäftigungsbedürfnis befriedigt und bei soziallebenden Tieren die gleichzeitige Nahrungsaufnahme gewährleistet wird.<sup>30</sup>

Unter naturnahen Haltungsbedingungen in Wäldern mit Büschen und wasserreichen Gegenden verbringen Schweine 70-80 % ihrer Gesamtaktivität mit der Nahrungssuche und -bearbeitung. Dabei durchwühlen sie den Boden großflächig nach Pilzen, Knollen, Wurzeln, Larven und Käfern. Das mit der Nahrungssuche verbundene Erkundungsverhalten ist ein instinktives Bedürfnis der Tiere. Wühlen, Nagen, mit dem Rüssel die Nahrung zu manipulieren und Kauen zählen zu den Hauptaktivitäten eines Schweines.<sup>31</sup>

Das arteigene Normalverhalten beim Trinken ist das Saugtrinken, also das Eintauchen des Rüssels in Wasser aus einer stehenden Wasseroberfläche mit geneigtem Kopf.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup>Hörning, Gutachten zur Bewertung von Haltungsbedingungen für Schweine nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus nutztierethologischer Sicht, 2023, S. 29 m.w.N.

<sup>30</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 2 Rn. 16.

<sup>31</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV Rn. 5 m.w.N.; Hörning, Gutachten zur Bewertung von Haltungsbedingungen für Schweine nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus nutztierethologischer Sicht, 2023, S. 35-36; Bruhn/Wollenteit, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, 2017, S. 27.

<sup>32</sup>Hörning, Gutachten zur Bewertung von Haltungsbedingungen für Schweine nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus nutztierethologischer Sicht, 2023, S. 37.

In der Haltungsform 1 wird das arteigene Normalverhalten in Verbindung mit der Nahrungsaufnahme stark eingeschränkt. Gefüttert wird regelmäßig mit hoch konzentriertem Kraftfutter, für dessen Aufnahme nur wenig Zeit erforderlich ist (unter eine Stunde am Tag). Zwar wird der Nährstoffbedarf der Schweine in der Regel gedeckt; völlig unbefriedigt bleibt jedoch das Bedürfnis nach Nahrungssuche und -bearbeitung. Schweinen mit einem Gewicht von 110 kg oder mehr steht eine maximale Bodenfläche von 1 qm pro Tier zur Verfügung. Zwar nicht durch die Haltungsform vorgegeben, aber in der Praxis nahezu flächendeckend Realität ist die Haltung auf **Betonspaltenböden**. Durch die Spalten sollen Kot und Urin abfließen und in einem Güllekeller gesammelt werden. Da dieses System mit Einstreu nicht funktionieren würde, steht den Tieren kein Wühl- und Grabmaterial zur Verfügung. Die Schweine können ihr ausgeprägtes Erkundungsverhalten und ihre Regulation über „Maultätigkeiten“ auf perforiertem Boden, mit knappem Raum und konzentriertem Futter nicht ausleben. Zwar sieht die Haltungsform 1 „Beschäftigungsmaterial“ vor, verwiesen wird damit aber bloß auf § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchNutztV. Dieser sieht vor, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, welches vom Schwein untersucht und bewegt werden kann, von ihm veränderbar ist und somit dem Erkundungsverhalten dient. Gem. § 26 Abs. 1 S. 2 TierSchNutztV kann als solches Beschäftigungsmaterial insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen. Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass die Aufzählung nur beispielhaft ist. § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchNutztV verlangt somit nicht, dass den Schweinen – wie es zur Befriedigung ihres Erkundungsverhaltens erforderlich wäre – stets frisches, faserreiches, organisches Wühlmaterial auf dem Boden zur Verfügung steht, welches sie auch kauen und abschlucken können. In der Praxis erschöpft sich das „Beschäftigungsmaterial“ häufig in Metallketten, an denen bestenfalls Holz- oder Haltgummiteile befestigt sind, auf denen die Schweine herumbeißen können. Das reicht nicht ansatzweise aus, um die Bedürfnisse nach Erkundung und Beschäftigung zu befriedigen. Metallketten und Gummiteile sind nicht organisch und faserreich (gleiches gilt für Gummibälle, die teilweise in Ställen zu finden sind). Holzteile mögen zwar faserreich sein, lassen sich jedoch nicht durchwühlen. Hinzu kommt, dass nie genügend Beschäftigungsmaterial für alle Schweine einer Bucht zur Verfügung steht. Weder § 26 Abs. 1 TierSchNutztV, noch die Kriterien der ITW machen Vorgaben zur Menge des Materials pro Tier.

Des Weiteren ermöglichen die Fressplatzbreiten an den Futtertrögen nicht das gleichzeitige Fressen aller Tiere, was Konkurrenz fördert. Außerdem werden im Normalfall Nippeltränken verwendet, die das arteigene Saugtrinken der Schweine nicht erlauben.

Die Grundbedürfnisse der Schweine im Hinblick auf ihre Ernährung und ihr Erkundungsverhalten werden somit unangemessen zurückgedrängt. Da das übliche Explorationsverhalten nicht möglich ist, erfolgt eine „Umorientierung“. Die Tiere entwickeln regelmäßig Verhaltensstörungen wie etwa das Schwanz- und Ohrenbeißen, Stangenbeißen oder Leerkauen. Natürliche Verhaltensweisen werden auf unpassende Objekte umgelenkt.<sup>33</sup>

## (2) Körperflege

Das arteigene Körperflegeverhalten ist für das Wohlbefinden von Schweinen fundamental. Schweine haben ein ausgeprägtes Bedürfnis, sich an Gegenständen wie Bäumen und Pfählen zu scheuern und zu kratzen, da sie nicht alle Körperstellen selbst erreichen können.<sup>34</sup> Da sie über keine Schweißdrüsen verfügen, benötigen sie eine Abkühlungsmöglichkeit, um überschüssige Wärme abzuleiten. Unter naturnahen Bedingungen suhlen sich Schweine bereits ab einer Temperatur von 18°C im Schlamm.<sup>35</sup> Des Weiteren ist für Schweine – die entgegen ihrem Ruf sehr reinlich sind – die strikte Trennung von Kot- und Liegebereich von essentieller Bedeutung.<sup>36</sup> **Sofern es räumlich möglich ist, vermeiden Schweine das Absetzen von Kot oder Urin in der Nähe ihres Schlafplatzes. Auf den konzentrierten Geruch von Kot und Urin reagieren Schweine abweisend.**<sup>37</sup> Bei der Zersetzung der Ausscheidungen entsteht Ammoniak, der stechend riecht und Schleimhäute reizt. Höhere Konzentrationen können zu chronischen Atemwegserkrankungen führen.<sup>38</sup>

In der Haltungsform 1 existiert keine baulich-funktionelle Trennung zwischen Liege- und Kotbereich. Die Trennung wird aufgegeben, die Buchten verschmutzen regelmäßig stark. Da die Tiere auf Vollspaltenböden direkt über ihren Fäkalien in dem Güllekeller leben, sind sie ständig deren Geruch und dem ätzenden Ammoniak ausgesetzt. Den Schweinen steht auch keine trockene Liegefläche zur Verfügung. Der ständige Kontakt mit Fäkalien und Keimen befördert Entzündungen und verlangsamt Heilungsprozesse. Abkühlungs- und Scheuermöglichkeiten sind nicht vorgeschrieben.

---

<sup>33</sup> Weber, Wohlbefinden von Mastschweinen in verschiedenen Haltungssystemen unter besonderer Berücksichtigung ethologischer Merkmale, 2003, S. 31.

<sup>34</sup> DLG Merkblatt 382, S. 13.

<sup>35</sup> KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7.

<sup>36</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Vor §§ 21-30 TierSchNutztV Rn. 7; Hörning, Gutachten zur Bewertung von Haltungsbedingungen für Schweine nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus nutztierethologischer Sicht, 2023, S. 37.

<sup>37</sup> DLG-Merkblatt 351, 2008, S. 7.

<sup>38</sup> Über 50% der Mastschweine weisen zum Schlachtzeitpunkt pathologisch anatomische Veränderungen der Lungen auf (Martens, Nutztierpraxis aktuell, 2012, 134, 136).

Insofern liegt auch im Hinblick auf die Körperpflege eine drastische Zurückdrängung der Grundbedürfnisse vor.

### **(3) Ruheverhalten**

Im Freigehege bauen Schweine Ruhennester aus losem Material in geschützten Bereichen. Sie wählen trockene, weiche Liegeflächen. Kot und Urin werden in 5-15 m Entfernung von den Schlafnestern abgesetzt.<sup>39</sup> Als soziale Tiere ruhen sie gerne mit Körperkontakt – sofern es nicht zu warm ist. Ab Temperaturen von ca. 20°C vermeiden sie Körperkontakt zu Artgenossen und liegen in Seitenlage, um möglichst viel Wärme an den Boden abzugeben.<sup>40</sup> Die artgemäße Schlafposition ist die gestreckte Bau- oder Seitenlage.<sup>41</sup> Die Ruhezeiten betragen in naturnaher Haltung 11-15 Stunden nachts und ca. drei Stunden am Tag.

Nach der Petherick-Formel (Fläche in qm = 0,047 x Lebendgewicht hoch 0,67), von der auch der Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ausgeht<sup>42</sup>, benötigt ein 75 kg schweres Schwein zum Liegen in gestreckter Seitenlage 0,85 qm, ein 100 kg schweres Schwein 1,03 qm.<sup>43</sup>

In der Haltungsform 1 ist das artgemäße Ruhen und Schlafen nicht möglich. Die Tiere können sich keine Schlafnester bauen; es fehlt an trockenen, weichen Liegeflächen. Wegen des geringen Platzangebots können die Tiere ihre Liegebereiche nicht von den Kotplätzen trennen. Es können nicht alle Tiere gleichzeitig ungestört in ihrer natürlichen Schlafposition ruhen, ohne dass die Tiere übereinander liegen müssen. In der konventionellen Schweinemasthaltung liegen die Schweine deutlich länger als unter naturnahen Haltungsbedingungen, unter anderem da es weniger Beschäftigungsmöglichkeiten gibt.<sup>44</sup> Hohe Besatzdichten und geringer Platz verhindern jedoch das erholsame Ruhen und Schlafen in Seitenlage mit Abstand zu Artgenossen. Das Liegen auf dem harten und verschmutzen Vollspaltenboden begünstigt Dekubitus.

Auch die Ausführung der Verhaltensweisen aus diesem Funktionskreis wird in der Haltungsform 1 massiv eingeschränkt.

---

<sup>39</sup>VG Mainz, Beschluss vom 11.09.2019 – 1 L 636/19.MZ.

<sup>40</sup>Vgl. BR-Drs. 119/06, S. 19.

<sup>41</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV Rn. 6.

<sup>42</sup>EFSA Panel on Animal Health and Welfare (2022), Welfare of pigs on farm. EFSA Journal, 20 (8), Section 5.7.8.

<sup>43</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchNutzV § 29 Rn. 2.

<sup>44</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV Rn. 6.

## 2. § 2 Nr. 2 TierSchG

Das Bewegungsverhalten eines Tieres ist nach § 2 Nr. 2 TierSchG als einziges seiner Bedürfnisse weitergehenden Beschränkungen unterworfen, es kann bis zur Schmerzgrenze eingeschränkt werden. § 2 Nr. 2 TierSchG ist somit lex specialis zu § 2 Nr. 1 TierSchG.<sup>45</sup> Es gilt jedoch ein uneingeschränktes Verbot der Zufügung von Schmerzen, wobei einfache Schmerzen ausreichen.<sup>46</sup> Außerdem besteht ein eingeschränktes Verbot der Zufügung von Leiden oder Schäden. Diese dürfen nicht zugefügt werden, solange sie *vermeidbar* sind.

### a) Schmerzen

Schmerzen sind als unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung stehen, zu verstehen.<sup>47</sup> Die Feststellung von Schmerzen erfolgt in der Regel anhand äußerer Merkmale über einen Analogieschluss.<sup>48</sup> **Nach den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht das tierische Schmerzempfinden dem des Menschen.**<sup>49</sup> Indizien für das Vorhandensein von Schmerzen sind je nach Tierart Lautäußerungen, Verhaltensänderungen, veränderte Bewegungsabläufe, Veränderungen der Körperhaltung und vegetative Veränderungen.<sup>50</sup>

In der Haltungsform 1 bestehen regelmäßig gravierende Gesundheitsprobleme bei den Schweinen. Viele dieser Probleme sind multifaktoriell. Zu den häufigen Erkrankungen zählen Klauen- und Gelenkerkrankungen, Lahmheit, Herz-Kreislauferkrankungen, Verletzungen des Integuments, Drucknekrosen, Schleimbeutelentzündungen, Entzündungen offener Wunden und Erkrankungen der Atemwege.<sup>51</sup>

Wenn diese Erkrankungen und Verletzungen vorliegen, sind sie als Schmerzen einzustufen. Da das Verbot der Zufügung von Schmerzen nach § 2 Nr. 2 TierSchG

---

<sup>45</sup> BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90.

<sup>46</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 2 Rn. 46.

<sup>47</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 2 Rn. 12 ff. m.w.N.

<sup>48</sup> MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG, § 17 Rn. 69.

<sup>49</sup> vgl. BReg in BT-Drs. 6/2559.

<sup>50</sup> vgl. TVT-Merkblatt Nr. 32 zu Schmerzen beim Versuchstier.

<sup>51</sup> Bruhn/Wollenteit, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, 2017, S. 23 f.

uneingeschränkt gilt, ist durch die Feststellung von Schmerzen bereits ein Verstoß gegen die Vorschrift indiziert.

### **b) Leiden und Schäden**

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortduern.<sup>52</sup> Sie werden durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht“.<sup>53</sup> Hierzu zählen beispielsweise das Verwehren artgerechter Bewegung, ungenügende Raum- oder Lichtverhältnisse, übermäßige Kälte oder Hitze, unzureichende oder falsche Ernährung, Durst, Isolation von Tieren, die stets in Gemeinschaft leben oder eine unzureichende tierärztliche Versorgung.<sup>54</sup> Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist.<sup>55</sup> Ausreichend ist ein einziges Leiden – auch wenn der Begriff im Plural verwendet wird.<sup>56</sup>

Schäden im Sinne des § 2 TierSchG liegen vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem sich ein Tier befindet, vorübergehend oder dauerhaft negativ verändert wird.<sup>57</sup>

Leiden durch mangelhafte Haltung zeigen sich unter anderem durch Verhaltensstörungen.<sup>58</sup> Die Haltung in engen Buchten ohne ausreichend Beschäftigungsmaterial und ohne Ausweichmöglichkeiten verursacht bei den Schweinen in Haltungsform 1 gravierenden, lang andauernden und nicht abbaubaren Stress und psychische Folgeschäden.<sup>59</sup> Zu typischerweise auftretenden Verhaltensstörungen gehören Schwanz- und Ohrenbeißen, hundeartiges Sitzen (bei naturnah gehaltenen

---

<sup>52</sup>BGH, Urteil vom 18.02.1987 – 2 StR 159/86.

<sup>53</sup>VHG BW, Urteil vom 15.12.1992 – 10 S 3230/91, juris Rn. 23.

<sup>54</sup>MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG, § 17 Rn. 71; OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15, BeckRS 2016, 9790, 1. Leitsatz: „Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes können auch durch nicht artgerechte Haltung entstehen, insbesondere, wenn das Tier Verhaltensbeschränkungen unterworfen wird, die eine Befriedigung elementarer Verhaltensbedürfnisse unmöglich machen.“

<sup>55</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 1 Rn. 23.

<sup>56</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 87.

<sup>57</sup>Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG, § 1 Rn. 52.

<sup>58</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 91.

<sup>59</sup>EFSA Journal 2007, 572, S. 3.

Schweinen kommt Sitzen kaum vor<sup>60</sup>), Stangenbeißen und Leerkauen.<sup>61</sup> Diese Leiden führen oftmals auch zu Schäden der Tiere.

Neben nach außen sichtbaren Verhaltensstörungen wie dem Ohren- und Schwanzbeißen, stellt auch erzwungenes Nichtverhalten eine Technopathie dar. Unerheblich ist dabei, ob dem Tier das arttypische Verhalten physisch unmöglich gemacht wird oder ob das Tier das Verhalten mangels erforderlicher Umweltreize einstellt oder stark reduziert.<sup>62</sup> Schon das bloße Ausmaß der Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, kann ausreichen, um Leiden anzunehmen – ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen vorliegen.<sup>63</sup> Wenn einem Tier durch die Haltungsbedingungen die Befriedigung von Grundbedürfnissen unmöglich gemacht wird, sind die Leiden als erheblich einzustufen.<sup>64</sup>

Demnach sind in der Haltungsform 1 auch Leiden durch die gravierenden Einschränkungen der artgemäßen Verhaltensweisen aus den Funktionskreisen Sozialverhalten, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten, Ruhe- und Schlafverhalten sowie Eigenkörperpflegeverhalten gegeben.<sup>65</sup>

Diese Leiden (und Schäden) sind vermeidbar i.S.d. § 2 Nr. 2 TierSchG. Die Feststellung der Vermeidbarkeit erfordert eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und als Bestandteil dessen auch eine Nutzen-Schaden-Abwägung. Die Erforderlichkeit muss verneint werden, weil sich der mit der Haltung der Schweine verfolgte Zweck – die Gewinnung von Fleisch zu Nahrungszwecken – auch durch andere ökonomisch realisierbare Haltungssysteme erzielen lässt, die den Grundbedürfnissen der Tiere gerechter werden (so zum Beispiel die Haltungsform 5). **Wirtschaftliche Gründe können die tierschutzrechtswidrige Haltung nicht rechtfertigen.**<sup>66</sup> Die Haltungsform 1 verstößt ergo auch gegen § 2 Nr. 2 TierSchG.

---

<sup>60</sup>Hörning, Gutachten zur Bewertung von Haltungsbedingungen für Schweine nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus nutztierethologischer Sicht, 2023, S. 40.

<sup>61</sup>Bruhn/Wollenteit, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, 2017, S. 24.

<sup>62</sup>OVG Lüneburg, Urteil vom 08.11.2018 – 11 LB 34/18, NVwZ-RR 2019, 503, 505; OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris Rn. 11.

<sup>63</sup>LG München II, Urteil vom 05.05.2014 – 9 Ns 12 Js 33703/12; EU-Kommission, Mitteilung über die verschiedenen Systeme der Haltung von Legehennen, 2008, S. 4; BT-Drs. 12/11371, S. 15; BRat-Drs. 78/16 (Beschluss), S. 4.

<sup>64</sup>Hahn/Kari, NuR 2021, S. 604; OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris Rn. 11; VGH Mannheim, Urteil vom 15.12.1992 – 10 S 3230/91, juris Rn. 24 ff.; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.05.2001 – 2 E 1506/99, juris Rn. 27.

<sup>65</sup>Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 2 Rn. 15; vgl. BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90 – Hennenhaltungsverordnung, juris Rn. 139 ff.

<sup>66</sup>Vgl. BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 2 Rn. 48; VG Regensburg, Urteil vom 22.01.2019 – RN 6 K 16.960.

### 3. Keine Legitimation durch die §§ 21-30 TierSchNutztV

Dass sich die Haltungsform 1 auf Vorgaben der TierSchNutztV stützt, ändert nichts an ihrer Einstufung als tierschutzwidrig. Auch die aufgrund des § 2a Abs. 1 TierSchG erlassenen Verordnungen müssen die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllen, wie sich bereits aus dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung<sup>67</sup> und aus der Normenhierarchie zwischen förmlichem Gesetz und Rechtsverordnung ergibt.<sup>68</sup> Geht eine solche Verordnung über den von § 2 TierSchG festgesteckten Rahmen hinaus, ist diese Rechtsverordnung unwirksam. **Wie bereits ausgeführt wurde, ermöglichen die Vorgaben der TierSchNutztV keine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung von Schweinen. Zudem werden die geschützten Bewegungsbedürfnisse der Schweine unverhältnismäßig eingeschränkt.** Die entsprechenden Vorschriften der TierSchNutztV sind daher bundesrechtswidrig.<sup>69</sup> Man kann in diesem Zusammenhang von einer unzulässigen *Verböserung* sprechen.<sup>70</sup> Ferner verstößen die Normen der TierSchNutztV gegen Art. 20a GG und sind daher verfassungswidrig.<sup>71</sup> Die objektive Staatszielbestimmung richtet sich in erster Linie an den Gesetz- und Verordnungsgeber: wenn er eine tierschutzrelevante Regelung trifft, muss er den Tierschutz möglichst fördern.<sup>72</sup> Die Staatszielbestimmung wirkt als Verschlechterungshindernis; es darf nicht hinter erreichte Standards zurückgefallen werden.<sup>73</sup> Da durch den Erlass der §§ 22-30 TierSchNutztV hinter das Schutzniveau des § 2 TierSchG zurückgefallen wurde, liegt eine unzulässige Verschlechterung vor. Ebenso wurde gegen die der Verfassungsnorm inhärente staatliche Schutzpflicht verstößen.

Zur formellen Nichtigkeitserklärung der Vorschriften der TierSchNutztV ist nur das BVerfG befugt, Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 76 BVerfGG ff. Bereits seit Januar 2019 wartet ein Antrag auf eine abstrakte Normenkontrolle der §§ 22-30 TierSchNutztV des Landes Berlin beim BVerfG auf Entscheidung.<sup>74</sup> Bereits heute ist jedoch jede:r Schweinehalter:in angehalten, über die (nichtigen) Mindestvorgaben hinauszugehen. Verbraucher:innen sollten Fleisch aus der Haltungsform 1 nicht

---

<sup>67</sup> so auch schon BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90.

<sup>68</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 16a Rn. 18.

<sup>69</sup> Bruhn/Wollenteit, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, 2017, S. 27.

<sup>70</sup> im Hinblick auf die §§ 31-37 TierSchNutztV: Felde, Verhaltensgerecht, Baden-Baden 2019, S. 182 ff.

<sup>71</sup> Vgl. Felde, Verhaltensgerecht, Baden-Baden 2019, S. 265 ff.

<sup>72</sup> Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, GG Art. 20a Rn. 12.

<sup>73</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, GG Art. 20a Rn. 21.

<sup>74</sup> Der Normenkontrollantrag ist hier abrufbar <https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/normenkontrollantrag/artikel.1128406.php>, zuletzt aufgerufen am 09.05.2025.

nachfragen; der Lebensmitteleinzelhandel sollte Produkte dieser Haltungsform konsequent aus dem Sortiment nehmen.

### **III. Verstoß der Haltungsvorgaben der Haltungsform 2 gegen § 2 TierSchG**

Seit dem 01.01.2025 ist die Haltungsform 2 der ITW (Stall+Platz) im Hinblick auf die Schweinemast an die staatliche Haltungsform „Stall + Platz“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierHaltKennzG angeglichen.<sup>75</sup> Das staatliche Kennzeichen und das ITW-Kennzeichen stellen also kongruente Anforderungen an die Schweinemast. Den Tieren muss 12,5 % mehr Platz gegenüber den gesetzlichen Mindestanforderungen aus § 29 Abs. 2 TierSchNutztV eingeräumt werden.<sup>76</sup> Mastschweine mit einem Gewicht von 50 bis 110 kg bekommen 0,094 qm mehr Platz. Mastschweinen mit einem Gewicht von über 110 kg wird 0,125 qm mehr Platz eingeräumt, was etwa der Fläche eines DIN-A3-Blatts oder eines Backblechs entspricht. Im Hinblick auf die Stallhaltung wird konkretisiert, dass die Bucht durch mindestens drei Elemente strukturiert sein muss. Abschnitt II Nr. 1 lit. f) der Anlage 4 des TierHaltKennzG spezifiziert, was unter diesen Elementen zu verstehen ist: die Buchten müssen mit mindestens drei der aufgeführten Elementen ausgestattet sein, die den Vorgaben der TierSchNutztV entsprechen:

- Kontaktgitter zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen
- Trennwände innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen
- Eine oder mehrere erhöhte Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Fläche nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet werden darf
- Mikroklimabereiche, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden
- Unterschiedliche Lichtverhältnisse in den Buchten
- Geeignete Scheuervorrichtungen

---

<sup>75</sup>DLG Magazin, Neue Kriterien Initiative Tierwohl 2025, aufrufbar unter [https://www.dlg.org/magazin/neue-kriterien-initiative-tierwohl-2025?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.dlg.org/magazin/neue-kriterien-initiative-tierwohl-2025?utm_source=chatgpt.com), zuletzt aufgerufen am 11.05.2025.

<sup>76</sup>Die Mindestanforderungen sind hier einsehbar: <https://haltungsform.de/kriterien-5stufig/>, zuletzt aufgerufen am 08.05.2025.

- Für jeweils bis zu 24 Mastscheine mindestens eine geeignete Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zur Verfügung steht
- Einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von fünf Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und eine Mindestfläche aufweisen muss (für Schweine zwischen 50 und 110 kg 0,6 qm, für Schweine über 110 kg 0,9 qm)
- Sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Die Anforderungen der staatlichen Haltungsform „Stall + Platz“ gelten auch ohne diese „drei aus neun“ Strukturelemente als erfüllt, wenn den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, den die Schweine selbstständig aufsuchen und verlassen können und in dem sie äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können, Abschnitt II Nr. 2 lit. b) Anlage 4 TierHaltKennzG.

Zusätzlich zu dem bereits für Haltungsform 1 vorgeschriebenen organischen, rohfaserreichen Beschäftigungsmaterial wird Raufutter verlangt, wobei offengelassen wird, in welcher Form das Raufutter und wie viel Raufutter pro Tier zur Verfügung gestellt werden muss.

Die ITW-Haltungsform 2 schreibt zusätzlich die Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder einem vergleichbaren anerkannten Monitoring, die Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem vergleichbar anerkannten Monitoring, die Kontrolle durch neutrale Zertifizierungsstellen nach ITW Prüfssystematik und die Lieferberechtigung der Betriebe für ITW oder einen vergleichbar anerkannten Standard vor. Es dürfen – wie bei der ITW-Haltungsform 1 – nur QS-zugelassene oder -anerkannte Futtermittel verfüttert werden.

**Die Haltungsform 2 und die nahezu identische staatliche Haltungsform „Stall + Platz“ sind ebenfalls nicht mit § 2 Nr. 1, Nr. 2 TierSchG vereinbar. Alles oben unter II. ausgeführte gilt gleichermaßen für die Haltungsform 2. Auch in dieser Haltungsform werden die betrachteten Grundbedürfnisse der Schweine unangemessen zurückgedrängt.**

## **1. Ernährungs- und Erkundungsverhalten**

Die Schweine können auch in der Haltungsform 2 ihr instinktives Explorationsverhalten und ihr Wühlbedürfnis nicht ausüben. Erneut steht ihnen kein Einstreumaterial zur Verfügung, auch hier werden sie auf Beton-Vollspaltenböden gehalten. Erneut ist nicht die gleichzeitige Futteraufnahme der sozialen Tiere möglich. Die Futteraufnahme des konzentrierten Kraftfutters nimmt nur einen Bruchteil der Zeit

in Anspruch, welche die Tiere unter naturnahen Haltungsbedingungen zur Futteraufnahme aufbringen würden. Sofern eine Tränke mit offener Wasserfläche zur Verfügung gestellt wird – was optional ist - ermöglicht dies zwar das arttypische Saugtrinken, jedoch ist eine Tränke pro 24 Mastschweine zu wenig, als dass alle Schweine davon profitieren würden. Es wird daran erinnert, dass die Erfüllung eines Grundbedürfnisses keine Kompensation für die Nichterfüllung eines anderen Verhaltensbedürfnisses ist.

## **2. Körperpflege**

Das begrenzte Platzangebot der Haltungsform 2 ermöglicht – selbst bei Einzug von Trennwänden – keine räumliche Trennung von Ausscheidungsplatz, Fressplatz und Schlafplatz. Insofern muss das Strukturelement der Trennwände als Alibi-Maßnahme bezeichnet werden.

Wie in der Haltungsform 1 sind die Buchten regelmäßig stark verdreckt, die Tiere in ständigem Kontakt mit ihren Fäkalien und deren unangenehmen Geruch ausgesetzt.

Optional können „geeignete Scheuermöglichkeiten“ oder „Mikroklimabereiche“ in die Buchten integriert werden. Abkühlungseinrichtungen wie Suhlen oder Duschen sind jedoch nicht vorgeschrieben.

## **3. Ruheverhalten**

Ebenso wie in der Haltungsform 1 ist auch in der Haltungsform 2 das artgemäße Ruhen und Schlafen nicht möglich. Es fehlt an weichem Substrat, es existieren keine trockenen, weichen und sauberen Liegeflächen. Wegen des geringen Platzangebots können die Tiere ihre Liegebereiche nicht von den Kotplätzen trennen.

Zwar gibt es die Option, als Strukturelement gem. Abschnitt II Nr. 2 lit. f) hh) der Anlage 4 TierHaltKennzG einen Liegebereich zur Verfügung zu stellen, der höchstens einen Perforationsgrad von 5 % aufweist und weich eingestreut sein muss (der Normalfall ist ein Perforationsgrad von 15 % nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutztV). Die in Tabelle 2 aufgeführten Flächen für diesen Liegebereich reichen jedoch nicht aus, um allen Tieren gleichzeitig das arttypische Ruhen zu ermöglichen: So soll die Liegefläche für ein Schwein mit einem Gewicht von 50 bis 110 kg 0,6 qm betragen und für ein Schwein von über 110 kg 0,9 qm. Wie bereits erwähnt benötigt ein 75 kg schweres Schwein zum Liegen in gestreckter Seitenlage nach der Petherick Formel bereits 0,85 qm, ein 100 kg schweres Schwein 1,03 qm.<sup>77</sup> Zudem ist Einstreu auf Spaltenböden nur eingeschränkt praktikabel, da das

---

<sup>77</sup>Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchNutztV § 29 Rn. 2.

Material je nach Größe und Spaltenbreite durch die Spalten fällt und/oder die Göllekanäle verstopfen kann.

#### **4. Einschränkung der artgemäßen Bewegung**

Hinzu kommt, dass die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung auch in dieser Haltungsform derart eingeschränkt ist, dass es zu vermeidbaren Leiden und Schäden, häufig auch zu Schmerzen bei den Tieren kommt. Die 12,5 % mehr Platz pro Tier (bei Tieren von mehr als 110 kg also etwa die Fläche eines DIN-A3 Blatts) ändert daran nichts.

### **IV. Bildmaterial**

Wie die Realität der Haltungsform 2 für die Schweine aussieht, wird aus dem aktuellen Bildmaterial aus zehn Schweinemastbetrieben ersichtlich, die Greenpeace vorliegen. Sämtliche Betriebe produzieren nach den Kriterien der Haltungsform 2. Fünf der dokumentierten Ställe beliefern Markenfleischprogramme<sup>78</sup> von Edeka, vier der Ställe wurden gar zur Bewerbung dieser Marken auf Websites des Unternehmens genannt, wobei mit einem Mehr an Tierwohl im Zusammenhang mit der ITW geworben wurde.

Im Anhang sind beispielhaft einige Bilder aus den Ställen beigefügt.

#### **1. Positionierung der Edeka-Gruppe**

Edeka ist Marktführer im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und Gründungsmitglied der ITW. Edeka bekennt sich in der Außendarstellung zu Tierwohl<sup>79</sup>, jedoch ist Edeka unter den großen Lebensmitteleinzelhändlern der einzige Marktteilnehmer, der sich nicht eindeutig zu dem Ziel bekannt hat, ungekennzeichnetes Fleisch und Fleisch aus den niedrigen Haltungsformen 1 und 2 aus dem Sortiment zu nehmen. Der Konzern gibt lediglich an, *anzustreben*, bis 2030 *hauptsächlich* Frischfleisch aus höheren Haltungsformen (3, 4 und 5) anzubieten – abhängig von der Warenverfügbarkeit und unter Ausnahme von internationalen Spezialitäten.<sup>80</sup>

---

<sup>78</sup> „MeinLand“ aus Nordrhein-Westfalen und „Gutfleisch“ aus Schleswig-Holstein.

<sup>79</sup> Vgl. <https://www.edeka.de/nachhaltigkeit/verantwortungsvolle-nutztierhaltung/tierwohl/tierwohl-und-tiergesundheit.jsp>, zuletzt aufgerufen am 12.05.25.

<sup>80</sup> Vgl. <https://verbund.edeka/verantwortung/handlungsfelder/sortiment/tiergesundheit-und-tierwohl/haltungsstufen.html>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2025.

Ferner will der Konzern weiter an Werbung für ungekennzeichnetes Fleisch und Fleischprodukte aus den Haltungsformen 1 und 2 festhalten, wie der aktuelle Werbereport von Greenpeace aufdeckt.<sup>81</sup>

## 2. Zustände in den Ställen der Haltungsform 2

Die Aufnahmen zeigen, wie monoton die Haltungsumgebung ist. In sämtlichen Ställen werden die Tiere auf Betonpaltenböden gehalten. Der Boden ist in allen Ställen mit Fäkalien verschmutzt. Zu sehen ist, dass der Boden rutschig ist und die Tiere mitunter Schwierigkeiten beim Gehen haben. Keiner der Ställe lässt eine Trennung von Kot- und Liegebereich erkennen. Den Schweinen steht kein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung. In einem Stall, der an dem Edeka-Markenfleischprogramm Gutfleisch Schleswig-Holstein teilnimmt, gibt es Gummimatten, die einen bequemeren Liegebereich eröffnen sollen. Jedoch ist der ausgelegte Bereich zu klein, um allen Tieren ein zeitgleiches Ruhen in arttypischer Seitenlage zu ermöglichen.

Die Schweine sind überall in unterschiedlichem Schweregrad mit Fäkalien verdreckt.

Teilweise ist die Besatzdichte so hoch, dass sich die Nicheinhaltung der Mindestplatzvorgaben der Haltungsform 2 aufdrängt.

Als Beschäftigungsmaterial sind einzelne Metallketten zu sehen, die in die Buchten hängen. Mitunter sind an ihnen Hartgummiteile oder Holzstücke befestigt. Das reicht nicht aus, um dem Erkundungs- und Beschäftigungsbedürfnis der Tiere gerecht zu werden. Gleiches gilt für den stark mit Fäkalien verschmutzten Kunststoffball, der als Beschäftigungsangebot in einem der Ställe verwendet wurde. Metallketten und Kunststoffobjekte sind weder organisch noch faserreich. Bodenbedekendes Wühlmaterial ist in keinem Stall vorhanden.

Zwar sind in den meisten Ställen Raufen erkennbar. In einigen ist jedoch kein Raufutter enthalten; andere hängen zudem so hoch, das fraglich erscheint, ob die Schweine an das Material herankommen.

In nahezu allen Ställen wurden Schweine im Hundesitz angetroffen, was auf Verhaltensstörungen und Klauen-/Gelenkprobleme hinweist. Außerdem sind einige

---

<sup>81</sup> Greenpeace, Das doppelte Spiel der Supermärkte, 2025, aufrufbar unter [https://www.greenpeace.de/publicationen/20250505\\_Werbereport\\_Fleisch.pdf](https://www.greenpeace.de/publicationen/20250505_Werbereport_Fleisch.pdf), zuletzt aufgerufen am 12.05.2025.

Tiere zu sehen, die Schwierigkeiten beim Aufstehen haben, humpeln oder sich gar nicht mehr aufrichten können.

In einigen Ställen husten die Schweine hörbar. Teilweise weisen sie gerötete, tränende Augen auf. Dies kann ein Hinweis auf einen zu hohen Ammoniakgehalt durch die Güllekeller unterhalb der Spaltenböden sein.

Alle Betriebe halten Schweine mit kupierten Schwänzen. Nach europäischem Recht ist das routinemäßige Kupieren von Schwänzen bei Saugferkeln bereits seit 1994 verboten.<sup>82</sup> In Deutschland werden dennoch routinemäßig Schwänze in der konventionellen Haltung kupiert, was die EU-Kommission als Verstoß gegen EU-Recht eingestuft hat. Trotz Kupierung sind blutig angebissene und verkrustete Schwänze omnipräsent. In einigen der Ställe sind zudem blutig angefressene oder verkrustete Ohren zu sehen.

Dies belegt, dass die Verhaltensstörungen Schwanz- und Ohrenbeißen in der Haltungsform 2 an der Tagesordnung liegen. Auch Leerkauende Schweine sind auf den Aufnahmen zu sehen, ebenso wie vergebliche Wühlversuche.

In einigen der Betriebe weisen die Tiere viele Kratzer auf, verhalten sich demnach sehr aggressiv gegeneinander. Aufgrund der räumlichen Enge und fehlender Strukturierung können die Tiere einander nicht ausweichen oder sich zurückziehen.

Keiner der Ställe ermöglicht den Tieren das gleichzeitige Fressen oder das artgemäße Trinken.

Vereinzelt sind Nabelbrüche zu erkennen. Einige Tiere haben Schaum vorm Mund.

In zwei Ställen wurde ein auffälliger Kakerlaken-Befall dokumentiert; die Kakerlaken laufen gar durch die Futtertröge. In einem Betrieb steht ein Antibiotikum offen im Stall.

In einem Haltungsform 2 Stall wurde ein Tier, das sich nicht mehr auf den Beinen halten konnte und große Gleichgewichtsprobleme hatte, einfach über Nacht im

---

<sup>82</sup>Gem. RL 2008/120/EG Anhang 1 Kapitel 1 Nr. 8 dürfen Schweineschwänze nicht routinemäßig, sondern nur dann kupiert werden, wenn Verletzungen an den Schwänzen und Ohren anderer Schweine entstanden sind. Zudem ist das Kupieren ultima ratio, davor müssen andere Maßnahmen ausgeschöpft werden, um das Schanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verhindern, wobei die Unterbringung und Be-standsichte zu berücksichtigen sind.

Gang liegen gelassen, ohne Zugang zu Wasser oder Futter, obwohl es notgetötet hätte werden müssen:

In zwei Ställen wurden Kadaver über Nacht in den Ställen liegen lassen, die zwar separiert, aber nicht ordnungsgemäß entsorgt worden waren.

In drei Ställen, darunter zwei Edeka-Ställe („Gutfleisch“), lagen tote Tiere in den Buchten. Einer der Kadaver war bereits geöffnet und wurde von seinen Artgenossen durchwühlt, was darauf hindeutet, dass das Tier seit längerer Zeit in der Bucht lag. Bei der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV vorgeschriebenen täglichen Inaugenscheinnahme hätte das tote Tier entfernt werden müssen.

### 3. Zwischenergebnis

Die vorgefundenen Zustände sind als tierschutzwidrig zu bewerten.

**Das Bildmaterial verdeutlicht einmal mehr, dass auch die Haltungsform 2, die nur geringfügig mehr Platz als die Haltungsform 1 bietet, nichts mit einer artgemäßen, verhaltensgerechten Schweinehaltung zu tun hat.**

## V. Ergebnis und Ausblick

Zwei Drittel der Verbraucher:innen geben an, dass sie beim Kauf von Fleisch auf Kennzeichen für besonders tiergerechte Haltungsformen achten.<sup>83</sup> Gerade deshalb ist es notwendig hervorzuheben, dass nicht nur die Haltungsform 1, sondern auch die Haltungsform 2 (die allein aufgrund der höheren Ziffer ein Mehr an Tierwohl impliziert) **kein** artgerechtes Leben für Tiere ermöglicht.

Sowohl die Haltungsform 1 als auch die Haltungsform 2 sind nicht mit § 2 Nr. 1, Nr. 2, § 1 TierSchG vereinbar. Die Haltungsform 1 basiert auf den tierschutz- und verfassungswidrigen Vorschriften der §§ 22-30 TierSchNutztV; die Haltungsform 2 geht nur geringfügig über diese Normen hinaus und erreicht ebenfalls kein den Anforderungen der §§ 1, 2 TierSchG i.V.m. Art. 20a GG genügendes Haltungssystem. Indem der Gesetzgeber die Haltungsformen 1 und 2 im TierHaltKennzG unter Bezugnahme der rechtswidrigen Normen der TierSchNutztV in einem formellen Gesetz definiert hat, hat er dazu beigetragen, einen rechtswidrigen Zustand zu konservieren. Der Gesetzgeber hat durch den Erlass des TierHaltKennzG seine Schutzpflicht aus Art. 20a GG verletzt.

---

<sup>83</sup> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ernährungsreport 2024, S. 16.

Art. 20a GG enthält neben einer Schutzpflicht des Staates für die Tiere auch ein Optimierungsgebot und eine Nachbesserungspflicht. Die Legislative hat tierschutzgemäße Zustände, solange sie noch nicht bestehen, herzustellen und muss bestehende Tierschutznormen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Ethologie anpassen.<sup>84</sup> Die Überarbeitung und Anpassung der TierSchNutztV an die Anforderungen des § 2 TierSchG ist dringend geboten. Die Nachbesserung der Kriterien für die Haltungsformen nach dem TierHaltKennzG muss damit einhergehen. Tierschutzwidrige Haltungsformen müssen sowohl aus der rechtlichen als auch aus der tatsächlichen Sphäre verschwinden.

Bewegung in das System der Schweinehaltung würde die überfällige Entscheidung des BVerfG über den Normenkontrollantrag des Landes Berlin zur Schweinehaltung bringen. Sollte das BVerfG – wie zu erwarten ist – zu dem Ergebnis kommen, dass die entsprechenden Normen der TierSchNutztV nichtig sind, wäre die Haltungsform 1 rechtswidrig; die Haltungsform 2, die sich von dieser nur unwesentlich unterscheidet, voraussichtlich ebenfalls.

**Doch unabhängig von einer Änderung der TierSchNutztV kann die Haltungsformkennzeichnung als Werkzeug zur Verbesserung der Haltungsbedingungen eingesetzt werden. Der Lebensmitteleinzelhandel sollte niedrige Haltungsformen konsequent aus dem Sortiment nehmen. Konsument:innen sind angehalten, Fleisch aus den Haltungsformen 1 und 2 nicht mehr nachzufragen.**

Der Gesetzgeber sollte zumindest die geplante Ausdehnung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht auf andere Tierarten und Außer-Haus-Verpflegung umsetzen. Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD heißt es jedoch nur:

*„Wir reformieren unter Einbeziehung der Beteiligten der gesamten Wert schöpfungskette das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz grundsätzlich, um es praxistauglich zu gestalten und auf das Tierwohl auszurichten.“<sup>85</sup>*

Es bleibt zu hoffen, dass dieser Satz unter Beachtung des Optimierungsgebots aus Art. 20a GG mit Leben gefüllt wird.

---

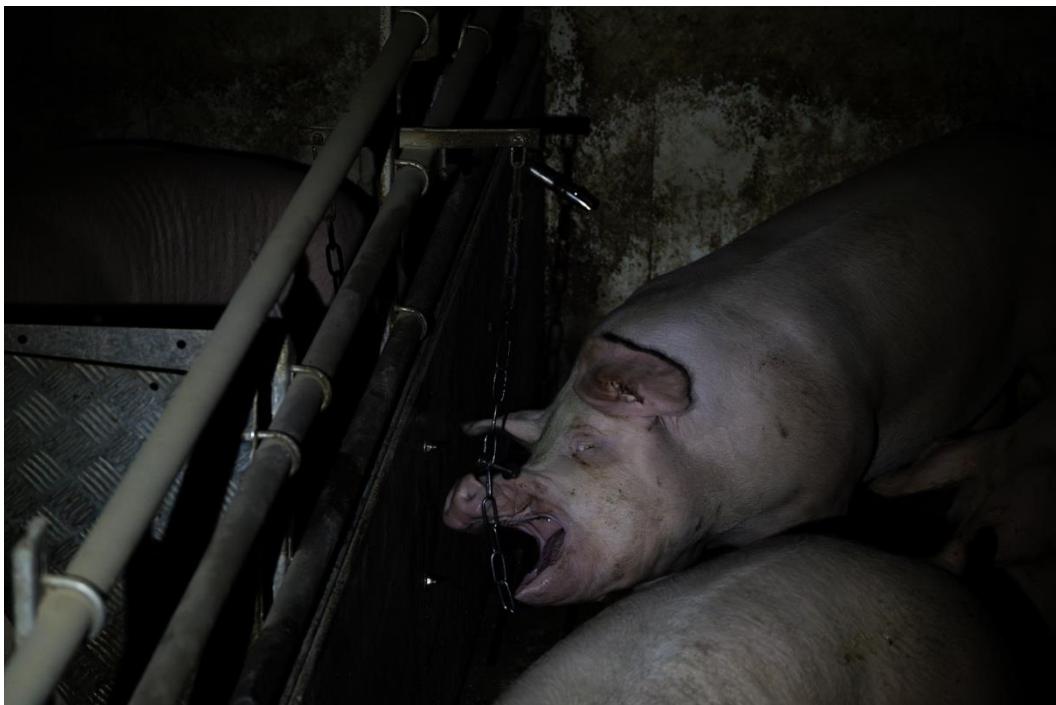
<sup>84</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, GG Art. 20a GG Rn. 15 ff.

<sup>85</sup> Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 40, abrufbar unter [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025\\_bf.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf), zuletzt abgerufen am 08.05.2025.

**Anhang**



*Ein Symbolbild für einen Haltungsform 2-Stall: verschmutzter Vollspaltenboden, keine saubere, weiche Liegefläche. Hinten rechts sichtbar: eine Kette mit einem Holzstück als Beschäftigungsmaterial.*



*Eine Metallkette als Beschäftigungsmaterial – weder organisch noch faserreich.  
Bild aus einem MeinLand-Stall.*



*Bei dieser eingezogenen Wand handelt es sich um ein Strukturierungselement. Auch in Zusammenshau mit den Beschäftigungsmaterialien (Holz und Hartgummi an Metallketten) führt sie nicht zu einer Trennung von Funktionsbereichen.*



*Dieser Schwanz ist kupiert, aber dennoch blutig angebissen und verkrustet. Es handelt sich um einen Gutfleisch-Stall.*



*Schwanzbeißen in einem Haltungsform 2 Stall.*



*Bild aus einem MeinLand-Betrieb: Viele der Schweine weisen Kratzer auf. Aufgrund der räumlichen Enge und fehlenden Strukturierung können die Tiere einander nicht ausweichen oder sich zurückziehen.*



*Sehr dreckige Bucht in einem Gutfleisch-Stall. Ein Tier hat einen Nabelbruch erlitten.*